

28.04.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 7 Absatz 1 WeinG 1994)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.“

Begründung:

Die Genehmigung von Neuanpflanzungen ist gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 seit dem Jahr 2016 auf 1 Prozent der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche eines Mitgliedstaates, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen wurde, begrenzt. Von der Möglichkeit nach Absatz 2 Buchstabe a, auf nationaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz als den in Absatz 1 festgelegten Prozentsatz anzuwenden, hat die Bundesrepublik insoweit Gebrauch gemacht, als dass nach § 7 Absatz 1 des Weingesetzes in den Jahren 2016 bis 2023 ein Prozentsatz von 0,3 der tatsächlich am 31. Juli des jeweils vorangegangenen Jahres in Deutschland mit Rebsorten bepflanzten Gesamtfläche festgelegt wird. Marktforscher berichten seit Monaten von Umsatzeinbrüchen beim Konsum deutscher Weine. Wein wird als sogenanntes Verzichtsprодукt von Verbraucherinnen und Verbrauchern nur noch mit Zurückhaltung konsumiert. Mit einer Aufrechterhaltung der Begrenzung der Genehmigung von Neuanpflanzungen für weitere drei Jahre auf 0,3 Prozent der Referenzreblfläche soll einem Preisverfall auf dem Fassweinmarkt entgegengewirkt werden.